



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

RWA

OBERBÜRGERMEISTER		
07. MRZ. 2013		
..... Nr.		
OA	1 Zur Kts.	Zur Stellungnahme
RAI KVB	2 z. Nr. V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorliegen
	X	5 Antwort zur Unter- schrift vorliegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 06.03.2013

Neue gesetzliche Regelung zum Thema „Alkohol im öffentlichen Raum“ Antrag auf Berichterstattung im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die bayerische Staatsregierung hat vor wenigen Tagen einen Gesetzentwurf eingebracht, der das Landesstraf- und Verordnungsgesetz um den Artikel 30 erweitern soll. Eine Beschlussfassung durch den bayerischen Landtag ist zu erwarten.

Die Initiative der Staatsregierung soll den Kommunen Mittel an die Hand geben, den Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Plätzen zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Maßgaben zu verbieten.

Der vorgeschlagene Gesetzestext lautet:

„Art. 30a

Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

- (1) Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freisitzflächen den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. (...)"

Wir **beantragen** zur nächsten Sitzung des Rechts- und Wirtschaftsausschusses einen Bericht zur Nürnberger Situation und fragen insbesondere:

1. Wie steht die Stadt Nürnberg zum Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung?

2. Gibt es konkrete Pläne, die in der Vorlage genannten Verbote im Nürnberger Stadtgebiet anzuwenden?
3. Wie interpretiert die Stadt Nürnberg den Artikel 30a des Gesetzes hinsichtlich der differenzierten Vorgaben des Gesetzgebers? Sieht die Stadt Nürnberg im Stadtgebiet Orte bei denen der Gesetzestext zutrifft: „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.“
4. Sieht die Stadt Nürnberg Möglichkeiten, präventive Maßnahmen zu entwickeln, um mögliche Zwangsmaßnahmen im öffentlichen Raum zu verhindern?

Ziel unserer Anfrage ist, der Anstoß einer breiten öffentlichen Diskussion zur Frage von Zwangsmaßnahmen im öffentlichen Raum. Der Genuss von alkoholischen Getränken muss auch in Zukunft repressionsfrei möglich sein und darf nicht von vorneherein kriminalisiert werden. Hier ist für uns die Güterabwägung zwischen „Aneignung der öffentlichen Räume durch die Stadtgesellschaft“ und „Schutz der Stadtgesellschaft vor übermäßigem Alkoholkonsum und seiner Auswirkungen“ von zentraler Bedeutung. Eine Einschränkung der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, sich ungehindert und in eigener Verantwortung in ihrer Stadt bewegen zu dürfen kann es nach unserer Meinung nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender